

Bekanntmachung der Wahlleitung der Gemeinde Beverstedt

Aufforderung an die in der Gemeinde Beverstedt vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussbeisitzern für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Die Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum 23. Februar 2026 für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Vorsitzender) und 6 Beisitzern (§ 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung
2. Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb des Wohnortes aufhalten.

Beverstedt, den 04. Februar 2026



(Wahlleitung)